

Die Uebelstände bei den ärarischen Monturlieferungen.

Die Aktion der organisierten Schneider.

In der Erzeugung der Monturen für das Heer haben sich Uebelstände herausgebildet. Die Vereinigung der Kleidermachergehilfen Oesterreichs, die größte Vereinigung dieser Branche im Reiche, und der gesetlich dazu berufene Gehilfenausschuß der Kleidermacher Wiens haben in einer Abordnung unter Führung der Vertreter des Klubs der deutschen sozialdemokratischen Abgeordneten dem Kriegsminister eine Denkschrift unterbreitet, die die Uebel schildert und Maßregeln zur Abhilfe vorschlägt.

Bei Ausbruch des Krieges hat sich eine Menge berufener und unberufener Unternehmer auf die Erzeugung von Monturen verlegt, mit wenigen Ausnahmen von dem Bestreben geleitet, möglichst hohen Nutzen aus der Sache für sich herauszuschlagen. Die Heimarbeit hat es auch ermöglicht, die Arbeitslöhne derart herunterzubrüchen, daß sie in keinem Verhältnis zu dem stehen, was das Kriegsministerium für die Arbeit bezahlt.

Dasselbe gilt auch zum Teil für die fabrikmäßige Erzeugung. Die Denkschrift bringt Namen und Adresse von Ausgebern der Militärarbeit mit den Löhnen, die sie zahlen. Die Firma B. zum Beispiel bezahlt in der Fabrik Männern für den Tag 4 Kronen bis 4.60 Kronen. Sie müssen mindestens vier Mäntel von der Maschine machen, für den fünften Mantel erhalten sie 33 Heller, für den sechsten bis siebenten Mantel 66 Heller und für den zehnten Mantel 1 Krone. Der durchschnittliche Wochenverdienst des Arbeiters beträgt bei dieser intensiven Arbeitsleistung 32 bis 34 Kronen. Die Entlohnung der Frauen ist noch geringer: Sie müssen drei Mäntel im Tage von der Maschine weg machen, Lohn 2.50 bis 3.50 Kronen für den Tag. Für jeden weiteren Mantel 33 bis 66 Heller. Der Wochenverdienst beträgt 20 bis 24 Kronen. Außer Haus zahlt diese Firma für den Mantel 2.80 Kronen, Infanteriehose 90 Heller, Bluse 1.60 bis 1.80 Kronen.

Eine andere Firma zahlt 80 Heller für die Bluse von der Maschine weg und 50 Heller für das Ausfertigen. Zu bemerken ist, daß die Maschinenarbeit ungefähr vier Fünftel der Arbeit an dem ganzen Stück einnimmt.

Die Denkschrift stellt nunmehr eine eingehende Berechnung an, wie sich der vom Aerar gezahlte Preis auf Unternehmergewinn und Arbeitslohn verteilt, und kommt zu folgendem Gesamtbild:

Bezahlt wird vom Kriegsministerium	in	An Löhnen	
		Fabrik	Heimarbeit
K r o n e n			
Infanteriehose	2.10	0.90	0.60
Reithose	2.60	1.20	0.90
Bluse	2.60	1.30	0.80
Mantel	4.90	1.80	1.44

Daraus ist zu ersehen, daß der größte Teil des vom Kriegsministerium bezahlten Lohnes nicht in die Hand des eigentlichen Erzeugers kommt, sondern nur unberechtigter Gewinn des Unternehmers wird. Wir brauchen nicht erst darauf hinzuweisen, daß diese Art von Erzeugung sowohl vom volkswirtschaftlichen wie vom staatsfinanziellen und insbesondere vom militärischen Standpunkt gleich verderblich ist. Denn daß bei diesen Löhnen die Arbeit nicht so ist, wie es im Interesse der Heeresverwaltung gelegen wäre, liegt auf der Hand und die strengste Untersuchung im Monturdepot ist nicht imstande, Abhilfe zu bringen, denn jedes einzelne Stück nach seiner inneren Ausarbeitung zu prüfen ist schon bei dem Umfang der Lieferungen technisch unmöglich.

Gute Arbeit kann das hohe I. u. I. Kriegsministerium nur dann mit Recht verlangen, wenn dafür vorgesorgt ist, daß dem eigentlichen Erzeuger ein den heutigen Verhältnissen angemessener Lohn gesichert wird.

Das ganze System der Vergabung dieser Arbeiten bringt es mit sich, daß der eigentliche Erzeuger die Arbeit erst aus zweiter, ja oft dritter Hand bekommt und sich zwischen den Auftraggebern und den Erzeugern eine Menge von Zwischenunternehmern befinden, die unberechtigten Gewinn aus der Sache ziehen.

Dieselbe Klage wurde bei Beginn des Krieges auch in Deutschland erhoben, jedoch durch einen Erlaß des Kriegsministeriums an die Bekleidungsämter eine Regelung herbeigeführt. In Anlehnung daran stellt die Denkschrift an das Kriegsministerium die Bitte, es mögen bei Ausgabe von Monturen jeder Art in den Lieferungsvertrag folgende Bestimmungen aufgenommen werden:

1. Von den vom Kriegsministerium bezahlten Löhnen sind mindestens fünfundsiebzig Prozent den Gehilfen, Heimarbeitern oder Stückmeistern an Arbeitslohn zu bezahlen.
2. Die Ausgabe von Arbeit an Personen, welche die Arbeit wieder weitergeben, ist nur dann gestattet, wenn dadurch der Lohn des eigentlichen Erzeugers den nach Absatz 1 festgesetzten Betrag ausmacht. Die Unternehmer von Lieferungen sind verpflichtet, genaue Lohnlisten zu führen, aus denen der Name und die Adresse des Beschäftigten, die Art der übergebenen Arbeit und der dafür bezahlte Lohn ersichtlich ist.
3. Dem Gewerbeinspektorat wird die Befugnis aller Kontrahenten ausgesetzt und es hat über die Einhaltung dieser Bestimmungen die Aufsicht zu führen und Bericht zu erstatten.
4. Die vom Kriegsministerium bestimmten Löhne sind in den Arbeitsräumen und Ausgabestellen von Arbeit an sichtbaren und jedermann zugänglichen Stellen anzuschlagen.

Durch diese Bestimmungen würden alle unlauteren Elemente aus dem Lieferungsweesen ausgeschaltet und die für diesen Zweck dem Staate zur Verfügung gestellten Mittel im allgemeinen Interesse verwendet, aber auch dem Unternehmer ein angemessener Gewinn gesichert werden. Nachdem die reichsdeutsche Kriegsverwaltung mit einer ähnlichen Regelung vorgegangen ist, darf erwartet werden, daß auch unsere Kriegsverwaltung den Widerstand der Unternehmer bald besiegt und eine gerechte und zweckmäßige Ordnung herstellt.